

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Interate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pfa. für die 6-spaltige Zeile. Der Vertrau ist im voraus zu entrichten.

Nr 48

Sonntag, den 1. Dezember

1918

An unsere Mitglieder und Funktionäre.

Infolge des Waffenstillstandes und der zu erfolgenden schnellen Demobilisierung der Truppen lehnen auch unsere Kollegen zurück, um in der Heimat Lohn und Brot zu finden. Leider sind durch die Knappheit der Rohmaterialien in unserm Gewerbe die Verhältnisse recht ungünstig und es ist nötig, unter Berücksichtigung dieses Umstandes gewisse Vereinbarungen mit den Fabrikanten über die Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu treffen. Diese Vereinbarungen werden sich insbesondere auf die Arbeitszeit und die Löhne erstrecken müssen. Wir können schon heute bekanntgeben, daß Verhandlungen dieser Art zwischen den Organisationen der Tabakarbeiter und den Fabrikanten im Gange sind, die in Kürze zum hoffentlich beiderseitig befriedigenden Abschluß kommen werden.

Die Abmachungen werden in der Hauptsache auf der Linie der in voriger Nummer des Tabak-Arbeiter veröffentlichten Vereinbarungen der Unternehmerorganisation mit den Gewerkschaften liegen.

Wir bitten unsere Funktionäre, den Mitgliedern in diesem Sinne Aufklärung geben zu wollen. Eine Veröffentlichung der Vereinbarungen wird schnellstens erfolgen.

Zum Wiederaufbau der Tabak-Industrie.

Ein beschleunigter Wiederaufbau der deutschen Tabakindustrie ist vor allem im Interesse der Tabakarbeiter-schaft nötig. Die vorhandenen Vorräte an Rohabak sind bekanntlich so gering, daß zunächst noch keine Erhöhung des Kontingents zu erwarten ist, da aber besonders in Hollandisch-Indien große Tabakvorräte liegen, dürfte sich Tabakhandel und Industrie bemühen, davon so bald wie möglich erhebliche Mengen hereinzubekommen. Wie wir hören, sind die Bemühungen, für den Ankauf der Tabakden erforderlichen Auslandskredit zu gewinnen, nicht ohne Erfolg gewesen. Außerdem ist die Lonnagefrage insofern nicht so schwierig, als in den Häfen der holländischen Kolonien eine Reihe deutscher Schiffe seit Kriegsbeginn liegt. Voraussetzung zur Erlangung größerer Mengen Auslandstabak in einigen Monaten ist natürlich der Abschluß des Friedens und die Erhaltung geordneter Zustände in Deutschland. Es ist unter keinen Umständen mit der Gewährung von Auslandskrediten zu rechnen, wenn in Deutschland keine geordnete Regierung besteht und alles durcheinander geht.

Erklärung.

Vorgekommene Fälle, in denen Arbeiter- und Soldatenräte Entscheidungen bezüglich Verarbeitung und Verteilung von Rohabak in Zigarren, Rauch-, Rau- und Schnupftabakgewerbe getroffen haben, geben uns Veranlassung zu der nachfolgenden Erklärung:

Unter Bezugnahme auf den von Ebert, Haase, Roeth unterzeichneten Aufruf an die A- und S.-Räte vom 12. 11. 1918, wonach die bisherigen Beschlagnahmen von Rohstoffen zunächst bestehen bleiben und neue Beschlagnahmen durch die A- und S.-Räte nicht stattfinden dürfen, weil sonst Verwirrungen unvermeidlich sind und die Arbeiter nicht arbeiten können, wird folgendes festgestellt:

Neue Vorräte von Rohabak sind im allergrößten Maße erst nach Ablauf einer geraumen Frist nach dem Friedensschlusse in Deutschland zu erwarten, weil sie in überseeischen Ländern lagern, und erst nach Wiederöffnung der Schifffahrt nach Deutschland geschafft werden können; auch ist ihre Verladung nur möglich, wenn entsprechende Auslandskredite für ihre Bezahlung gesichert werden. Die im Lande befindlichen Vorräte reichen nur bei strengster Beachtung der unter dem 10. Oktober 1918 erlassenen Kontingentierungsvorschriften (Reichsgesetzblatt Seite 1233) bis zum nächsten Frühommer, dem besten Termin, an dem überhaupt neue Vorräte zu erwarten sind. Sollen deshalb schwierigste Verhältnisse in der Tabakindustrie vermieden bleiben, so müssen alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich diesen Vorschriften unterordnen. Genaue Vereinbarungen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse — durch die die Beschäftigung einer möglichst großen Zahl von Leuten und namentlich die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern aus dem Tabakgewerbe soweit irgend angängig gesichert und die Fürsorge für solche Angehörige des Tabakgewerbes, welche trotz dieser Maßnahmen vorerst keine Arbeit finden können, in Ergänzung der staatlichen Erwerbslosenfürsorge geregelt wird — sind bereits zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organis-

sationen des Tabakgewerbes verhandelt worden und werden demnächst bekannt gemacht.

An alle Arbeiter- und Soldaten-Räte ergeht das dringende Ersuchen, nicht durch lokale Maßnahmen, die das Gesamtinteresse der beteiligten Arbeiterkreise nur zu schädigen geeignet sind, einseitig einzugreifen. Die Regelung der Rohstoffverteilung für das Zigarren-, Rauch-, Rau- und Schnupftabakgewerbe muß, um Verwirrungen zu vermeiden, den bisher beauftragten Stellen, nämlich den Deutschen Tabakhandels-Gesellschaften von 1916 m. b. H. Bremen und Mannheim vorerst überlassen bleiben. Es stehen jedoch unsere Tabakarbeiterverbände in dauernder Fühlung mit der Geschäftsleitung der beiden Gesellschaften und sie werden bei allen die Neubeschaffung von Rohstoffen und den Wiederaufbau des Gewerbes betreffenden Angelegenheiten mitarbeiten.

Wir fordern unsere sämtlichen Gauleiter und Vertrauensmänner auf, vorkommendenfalls im Sinne vorstehender Ausführungen zu wirken. Etwaige Beschwerden sind an den Revisions- und Beschwerdeausschuß der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. Bremen zu richten, dessen Entscheidungen unter Mitwirkung der Tabakarbeiterverbände stattfinden.

Bremen, den 22. November 1918.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Zentralverband christl. Tabakarbeiter Deutschlands.
Gewerksverein (G.-V.) der Zigarren- u. Tabakarbeiter.
gez.: R. Deichmann.

Zu dieser Erklärung der drei Tabakarbeiterverbände sei folgendes bemerkt: Es ist mehrfach vorgekommen, daß sich, von örtlichen Gesichtspunkten beherrsch, Arbeiter- und Soldatenräte um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Rohabake bemühten. Auch sind Rohabake beschlagnahmt und entgegen den Bestimmungen der für die Rohabakverteilung maßgebenden Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft (Detag) verteilt worden. Es ist anzunehmen, daß die Arbeiter- und Soldatenräte meistens in Unkenntnis sind über die Menge des überhaupt zur Verfügung stehenden Rohabaks und über die Notwendigkeit einer sorgfältigen und gerechten Verteilung desselben. Die Knappheit des Rohabaks hat es bewirkt, daß in der ganzen Tabakindustrie die Erzeugung eingeschränkt werden mußte und zwar bis auf 20 Prozent herab, so daß bereits große Massen von Arbeitern und Arbeiterinnen entlassen werden mußten. Die Arbeiter- und Soldatenräte werden selbstverständlich nicht einen Teil der Arbeiter und Arbeiterinnen auf Kosten des anderen begünstigen wollen, selbst dann nicht, wenn es sich bei der Begünstigung um Arbeiter ihres Verfügungsbezirks handelt. Wie aber die Dinge bei der gegenwärtigen Rohabakknappheit liegen geschieht das, wenn in die geordnete Verteilungsweise örtlich eingegriffen wird. Was z. B. in einem Orte den dortigen Betrieben oder nur einem Betriebe über die nach dem allgemeinen Verteilungsplan zustehende Menge zugeführt wird, müssen die Arbeiter in anderen Orten entbehren. Mag auch der gute Wille, den Arbeitern eines Ortes Beschäftigung zu verschaffen, bei den Eingriffen in den allgemeinen Verteilungsplan maßgebend gewesen sein, so ist doch zu bedenken, daß andererseits in anderen Orten und Betrieben dadurch Entlassungen erfolgen müssen, oder, wenn die Verteilungsration allgemein größer werden sollte, wird der geringe Vorrat an Rohabak soviel früher aufgebraucht und der Rest der Beschäftigten muß bald entlassen werden. Die Tabakvorräte durch Zufuhr vom Ausland usw. gegenwärtig zu ergänzen, ist bei dem besten Willen in den nächsten Monaten noch nicht möglich. Im übrigen sei bemerkt, daß in bezug auf die Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen im Tabakgewerbe die drei Tabakarbeiterverbände mit den maßgebenden Stellen zusammenarbeiten und daß paritätische Bezirksausschüsse bestehen, an die sich die Tabakarbeiter in vermeintlich ungerechten Entlassungsfällen zu wenden haben.

Die Funktionäre unseres Verbandes werden ersucht, vorkommendenfalls im Sinne obenstehender Erklärung zu wirken.

Bekanntmachung.

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohabak. Vom 8. November 1918.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 der §§ 12, 13 der Verordnung über Rohabak vom 10. Okt. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I Die §§ 27 und 28 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1200) erhalten folgende Fassung:

§ 27.
Der Preis für gegorenen deutschen Tabak aus dem Erntejahre 1918 bemisst sich nach folgenden Grundätzen: Dem Ankaufrispreis für 50 Kilogramm trockenen dachreifen Tabak Rüpfen zugerechnet werden:

- bis zu 4 M. für Einkaufskosten einschließlich der Maklergebühren,
- bis zu 11 M. für Gärungskosten mit Einschluß der Umlagsteuer,
- die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren. Hieraus werden unter Berücksichtigung eines Gärungsverlustes von 25 v. H. die Einstandskosten für 50 kg gegorenen Tabak berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 6 v. H. als Entschädigung für Zinsverlust und bis zu 12,50 M. als Händlernutzen hinzugerechnet werden. Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1 1/2 v. H. zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und Freilager bis zu einem Jahre. Bei Zielgewährung kann der Verkäufer 1/2 v. H. für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufschlagen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 3,50 M. für jede angefangene 50 kg in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr (0,75 M. für 50 kg Sandblatt oder anderen Tabak) darf nur in Anlag gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist. Das gleiche gilt für Vertreterkosten (Abs. 4).

Bei Tabaken, die vor dem 15. März 1919 von einem Bearbeiter übernommen werden, ist der Gärungsverlust nur mit 15 v. H. und die Entschädigung für Zinsverlust nur mit höchstens 3 v. H. einzusetzen.

§ 28.
Der Preis für verarbeitungsfähige Gruppen und für aufgetrocknete, nicht gegorene Seitentriebe (Belze) sowie Gipseltriebe (Röpfe) aus dem Erntejahre 1918 bemisst sich nach folgenden Grundätzen:

Dem Ankaufrispreis für 50 kg steueramtlich verwogener Gruppen, Seitentriebe (Belze) und Gipseltriebe (Röpfe) dürfen zugerechnet werden:

- bis zu 5 M. für Einkaufskosten, einschließlich der Maklergebühren,
- die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren,
- bis zu 1,5 v. H. als Entschädigung für Zinsverlust.

Hieraus werden unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes nach erfolgter Verpackung am 15. Dezember die Einstandskosten des Händlers berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 12 M. für Verlesen, Behandeln und sonstige Unkosten mit Einschluß der Umlagsteuer sowie bis zu 8 M. für 50 kg als Händlernutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1 1/2 v. H. zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und sofortiger Abnahme. Bei Zielgewährung kann der Händler 1/2 v. H. für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufrechnen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 3,50 M. für jede angefangene 50 kg in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr für Gruppen, Seitentriebe (Belze) und Gipseltriebe (Röpfe) (1,50 M. für 50 kg) darf nur in Anlag gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist. Das gleiche gilt für Vertreterkosten (Abs. 4).

II. § 13 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1149) und §§ 23, 24 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1200) finden, soweit sie ihrem Inhalt nach auf inländischen Tabak der Ernte 1916 beschränkt sind, auf Tabak inländischer Ernte aus dem Erntejahre 1918 entsprechende Anwendung.

III. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft

Berlin, den 8. November 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge.

Vom 13. November 1918.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisation (Demobilisationsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet was folgt:

§ 1. Die Unterfertigung von Gemeinden von Gewerkschaften werden Reichsmittel be-
 zogen werden.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbs-
 losen einzurichten, die sie nicht den Reichscharakter der Armenpflege
 belassen dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine
 oder keine genügende Gewerkschaften einrichten, werden durch
 die kommunalaufsichtliche Behörde oder von der leitenden der Landes-
 zentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können
 die notwendigen Anordnungen für die Errichtung der Gemeinde-
 kreise, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeinde-
 verband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu
 unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem
 Reichsamt für die Gewerkschaften für die Errichtung der Reichs-
 Mittel und von dem zuständigen Bundesamt vier Reichsmittel er-
 halten. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde
 kann für leistungswidrige Gemeinden oder für einzelne Bezirke
 die Erhöhung der Reichsmittel bewilligen. Soweit auf Grund
 der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegs-
 hilflosigkeit, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichs-
 mittel für eine Gewerkschaftenbewilligung sind, verbleibt es
 bei diesen Bewilligungen.

§ 5. Aufstände für die Gewerkschaften der Erwerbslosen sind
 die Gemeinde des Wohnortes der Erwerbslosen oder der Gemeinde-
 verband, in dessen Bezirk der Wohnort ist, Kriegsteil-
 nehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorübergehenden Unter-
 stützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in
 dem sie vor ihrer Einziehung zum Dienst wohnen haben.

§ 6. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit
 in einen anderen Ort gezwungen sind, sollen möglichst in den früheren
 Wohnort zurückgeführt und nach ihrer Rückkehr in dem früheren
 Wohnort zu unterstützen.

§ 7. Freie Fahrt zur Stelle in dem früheren Wohnort ist von der
 Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Gewerkschaften-
 fürsorge zu bewilligen.

§ 8. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über
 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbs-
 losigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine
 bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12
 nur anzunehmen, wenn die Einkünfte des arbeitsfähigen ein-
 schließlich der Einkünfte der in seinem Haushalt lebenden Fa-
 milienangehörigen infolge adäquater oder teilweiser Erwerbslosig-
 keit dem arbeitsfähigen nicht mehr imstande ist,
 damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 9. Beihilfe Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf
 Erwerbslosigkeit angewiesen sind.
 Personen, deren frühere Erwerbs-
 losigkeit keine Erwerbslosigkeitsursache ist,
 erhalten keine Erwerbslosigkeitsunterstützung.

§ 10. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete
 Arbeit auch außerhalb des Berufs- und Wohnortes namentlich in
 dem früheren Beschäftigungs- und dem vor dem Krieges bewohnten
 Orte, sowie zu geeigneter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für
 die nachgewiesene Arbeit angemessener, ortsüblicher Lohn geboten
 wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die
 Unterbringung hinsichtlich der Bekleidung ist und bei Beheimatung die
 Versorgung der Familie nicht unzulässig wird. Freie Fahrt zur
 Stelle in den Beschäftigungs- und Wohnort ist von der Gemeinde des letzten
 Wohnortes aus Mitteln der Gewerkschaftenfürsorge zu bewilligen.

§ 11. Art und Höhe der Unterstützung, die Festsetzung einer kurzen
 Beurlaubung von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit
 Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Kranken-
 losenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeinde-
 verbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unter-
 stützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsgesetzgebung
 festgesetzten und nach der Höhe der Familienmitglieder für den Er-
 nährer einer Familie angemessen an erhebenden Ortslohn erreichen
 muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch
 Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Arbeitsunter-
 stützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine
 Beurlaubung nicht schiefest werden.

§ 12. Erleidenden Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung
 oder Behinderung der Arbeit in einer Wochen- oder in ihrer
 Arbeitsstätte ohne Heberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden
 nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbs-
 losenunterstützung, sofern sie bis zum Hundert ihres regelmäßigen
 Verdienstes den doppelten Unterhaltungsbeitrag im Falle
 genügender Erwerbslosigkeitsmittel nicht erreichen. Der fehlende Betrag
 ist als Erwerbslosigenunterstützung zu zahlen.

§ 13. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbs-
 losenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der
 Allgemeinbildung, hienervon Verantwortungen, sachlicher Anstän-
 digkeit, Fernab von Verhaftungen und Beschlüssen) und dergleichen, ins-
 besondere für Jugendliche, abhangeln lassen.

§ 14. Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug
 der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbesit-
 zung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 15. Nieher Besitz (Eigentum, Wohnungsverhältnisse) darf für
 die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen
 werden.

§ 16. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder
 fremder Fürsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von
 der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu währende Bei-
 hilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunter-
 stützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen
 den vierfachen Ortslohn übersteigen. Angerechnet sind auch Renten
 von Ehepartnern und dergleichen.

§ 17. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Für-
 sorgeschüsse zu errichten, an denen Vertreter der Arbeiter-
 und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzuzuzuziehen werden müssen.
 Die Fürsorgeschüsse entscheiden über Streitigkeiten in An-
 gelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.
 Über Beschwerden entscheidet die kommunalaufsichtliche Behörde
 endgültig.

§ 18. Auf Antrag einer Arbeitnehmerkommission ist die An-
 stellung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Er-
 werbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

§ 19. Die Erwerbslosenfürsorge ist ein öffentlich-rechtliches
 (Arbeitslosen-) Unternehmenseverhältnis.
 2. ausreichende Gewähr dafür, daß die Ausführung der
 Unternehmung und die Kontrolle der Arbeitslosen schaden-
 los erfolgt.

§ 20. Bestimmungen betreffender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen,
 die für die Erwerbslosen günstiger sind als die bestehenden, sind
 aufrecht zu erhalten.

§ 21. Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Pflicht, auf Er-
 stattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungs-
 behörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melde-
 die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden
 Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsamt
 (Reichsamt) an.
 Der Reichsamt (Reichsamt) hat einzelnen Bundes-
 staaten auf Wunsch Vorschläge auf den Bedarf eines Monats zu
 erteilen.

§ 22. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmefällen in
 dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für ein-
 heitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche vom ihr festzusetzende Orts-
 lohn zu gelten hat.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
 Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ver-
 kündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Be-
 hörde kann einen Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.
 Berlin, den 12. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Verwaltung.
 Reichsamt für die wirtschaftliche Verwaltung.
 Reichsamt für die wirtschaftliche Verwaltung.

Adressen - Änderungen.
 Berechnungen vom 3. Quartal 1918 gingen noch ein:
 1. Gau Hamburg: Heterien, Löhren; 2. Gau Hannover:
 Helmstedt; 3. Gau Frankfurt a. M.: Michelbach; 4. Gau Ostpre-
 uen: Gabelbar a. W.; 1. Gau Peter Köhler in Bendorf a. Ballen-
 Rheinfr. 2.
 Burgau (9); 2. Gau Rhein-Rost, Marlenstr. 16 III.
 Grauburg (11); 1. Gau Frau Luise Bled, Krummer Str. 62.
 Dresden: Rich. Gerloff, Dresden-W., Dainberger Str. 10 I.
 Breslau: Max Clement, Breslau, Margarethenstr. 17 (Wohnung
 Tabakarbeiter-Verbandes).
 Glatz: Den Kollegen zur Kenntnis, daß ich meine Woh-
 nung jetzt Bachstr. 68 bestimme. Gesuche daher alle Erhebungen
 dahin abzuändern zu wollen.
 Carl Wofe.

Adressen der Gauleiter:
 Gau Hamburg: Rudolf Dadelberg, Altona, Holländisch-
 Reihe 18. I.
 Gau Nordhaußen: Herm. Schmidt, Nordhausen, Wollstr. 16 I.
 Gau Ostpreußen: Wilhelm Schläter, Dersford, Wallgertstr. 49
 Gau Frankfurt a. M.: Franz Schnell, Frankfurt a. M.
 Weh 18, Sielmannstr. 6a.
 Gau Weidberg: Ludwig Klein, Weidberg, Verabahn-
 Straße 82, II.
 Gau Ostpreußen: Dom Wiesen, Erfurt, Kilmstr. 5 II.
 Gau Dresden: Rich. Gerloff, Dainberger Str. 10 I,
 pl. 20 III.
 Gau Breslau: Max Clement, Margarethenstr. 17, Zimmer 10.
 Gau Berlin: Georg Fischer, Berlin SO 86, Wiener Str. 57 a.

Gestorben:

Erstarb auf dem Dampfer der Sortierer Johannes Kallbe
 am 21. Oktober, 21 Jahre alt (Hafstraße Dresden).
 Gestorben am 18. Oktober Karl Kling und Erwin,
 28 Jahre alt (Hafstraße Wismar).
 In seiner Verwandtschaft hat in einem Koffergewerk am
 21. Oktober Theodor Kramm, ein jähriges Mitglied der
 Hafstraße 21 Kropfenburg.
 In einem Koffergewerk hat am 21. Oktober der Sortierer
 Karl Fischer aus Zeitz, 23 Jahre alt (Hafstraße
 Wismar).
 Am 18. Oktober hat in Altona Emma Hartwig
 am 18. Oktober hat in Berlin Adolf Bürgel aus
 Spreitz, 25 Jahre alt (Hafstraße Spreitz).
 Am 17. Oktober hat in Hamburg August Feddern
 aus Redden, 20 Jahre alt.
 Am 18. Oktober hat in Berlin die Bildhauerin
 Frau Vera Seelitz, 70 Jahre alt.
 Am 24. Oktober hat in Hamburg Friedrich Behn
 aus Stavenhagen, 67 Jahre alt.
 Am 24. Oktober hat in Dresden die Maschinen-
 arbeiterin Maria Bräuner aus Witten, 21 Jahre alt.
 Am 25. Oktober hat in Hamburg Alfred Bräuner
 aus Hamburg, 24 Jahre alt.
 Am 26. Oktober hat in Dresden die Foderin Flora
 Lindner aus Seutewitz, 20 Jahre alt.
 Am 26. Oktober hat in Dresden der Zigarren-
 arbeiter Hermann Kadelbach aus Seutewitz, 69 Jahre alt.
 Am 28. Oktober hat in Dresden die Foderin Flora
 Keller aus Seutewitz, 25 Jahre alt.
 Am 29. Oktober hat in Dresden die Bildhauerin
 Auguste Weicker aus Dittersdorf, 66 Jahre alt (Haf-
 strate Spreitz).
 Am 30. Oktober hat in Hamburg Wilhelm Rusche
 aus Wandsbek, 63 Jahre alt.
 Am 31. Oktober hat in Ostpreußen die Bildhauerin
 Helene Veier aus Troitzschendorf, 23 Jahre alt.
 Am 1. November hat in Dresden die Bildhauerin
 Clara Fischer aus Köpzig, 24 Jahre alt.
 Am 2. November hat in Hamburg Ernst Bremer
 aus Daff, 44 Jahre alt.
 Am 3. November hat in Habersleben der Tabak-
 pinner Ludwig Konow aus Stavenhagen, 44 Jahre alt.
 Am 3. November hat in Dresden die Maschinen-
 arbeiterin Gertraud Lang aus Dresden, 21 Jahre alt.
 Am 9. November hat in Freiheit die Bildhauerin
 Fuffe Schindler, geb. Ernst, 48 Jahre alt (Wappelle
 Dörferode a. S.).
 Am 10. November hat in Orsoy Frau Gertrud
 Schilling, 38 Jahre alt.
 Gestorben am 19. September der Zigarrenarbeiter Fritz
 Kirmüller, 20 Jahre alt (Hafstraße Hohenhausen).
 Gestorben am 2. November Ernst Becker (Hafstraße
 Derslinghausen).
 Am 5. November hat in Dresden die Foderin Dora
 Gräbe aus Witten, 21 Jahre alt.
 Am 5. November hat in Köpzig die Zigarren-
 arbeiterin Amalie Kuntz, 23 Jahre alt.
 Am 16. November hat in Köpzig Frau Anna
 aus Klein-Rosenthal, 31 Jahre alt.
 Am 17. November hat in Dresden die Maschinen-
 arbeiterin Franziska Pleßinger aus Hillemschütz,
 21 Jahre alt.
 Am 18. November hat in Dresden der Zigarren-
 arbeiter Karl Widert aus Pratzsch, 41 Jahre alt.
 Am 18. November hat in Pratzsch a. S. die
 Zigarrenarbeiterin Anna Gathmann aus Frankfurt a. S.,
 22 Jahre alt.
 Am 19. November hat in Dresden die Bildhauerin
 Frau Ida Wittig, geb. Müller, aus Halle, 33 Jahre alt.
 Am 20. November hat in Spengge Marie Decker
 aus Spengge, 63 Jahre alt.
 Am 21. November hat in Burgdam der Zigarren-
 arbeiter Fritz Fischer aus Wollensbüttel, 63 Jahre alt.
 Ehre ihrem Andenken!

Arbeitsmarkt.
 Offene Stellen:
 5 Zigarrenarbeiter nach Dahlen, Ostpreußen, Dresden
 hat in der Republik Sachsen, welche sich selbst bilden wollen
 Nachfragen: Gau-Arbeitsnachweis Dresden, Nicolaus-Domenen,
 Dresden-W., Schützenplatz 20 III.
 1 Zigarrenarbeiter, der selbst bilden möchte, nach
 Witten, Minimallohn 20 M., Kantabalspinner und Kolo-
 lenmacher nach Berlin, 1 Sortierer oder Sortiererin
 und 1 Zigarrenarbeiter oder -arbeiterin nach Cottbus,
 Nachfragen: Gau-Arbeitsnachweis Georg Fischer, Berlin SO. 86,
 Wiener Str. 57 a.



Unserm Vater, dem Zigarren-
 arbeiter
Wilhelm Denkmann
 zu seinem am 2. Dezember 1918
 stattfindenden Geburtstag die
 herzlichsten Glückwünsche.
 Altona, den 2. Dezbr. 1918.
 Deine Kinder,
 Sechzig Jahre sind verfloßen,
 Sechzig Jahre sind vorbei,
 Angefüllt von Fron und Qualen
 und des Tages Euerleit.
 Doch dein Mut ist nie gesunken,
 Hoffungsstark erhalt dein Bild,
 Denn es gilt ja zu erhalten
 einer Jugend frohes Bild.
 Und so hast du uns erzaubert
 Stunden froh und schweremutet,
 Wärdevträume, lichten Hoffen,
 unverflärten Sonnenlären.

Drum aus deiner Kinder Liebe
 Queller dir der wärmste
 Blumen wollen wir freubeg,
 Eben dir den Lebensgang.
 Gewidmet von deinem Sohn
 Max.

Wer
 ist in der Lage, ein erprobtes
 Fabrikationsverfahren für
Schnupftabak
 insbesondere unter Verwen-
 dung von Ersatzstoffen (Kaffee-
 abzugaben?)
 Off. u. Ja. 1730 an Helmar,
 Eisler, Hamburg 2.

Kollegen
 und Kolleginnen!
 Lebt den Tabak-Arbeiter.

**L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnen-
 strasse 24**

Tabakschneider
Eico-nco
 Idealer Tabak u. Rippen groß
 leistet 40-50 kg täglich,
 transportiert selbsttätig.
 M. 68,75 Inkl. Verpackt.
 Der einfachste u.
 billigste Apparat
 der Gegenwart.

Zigarillos-Formen
 Tragant-Ersatz
 Arbeitsmesser
 Zigarrenband
 sofort lieferbar
 Friedensliste 24
 auf Wunsch umgehend
 kostenlos.

Lüchtiger Tabaksfachmann
 und
Werkmeister

wird für eine Zigarrenfabrik in Oberbayern für Damer-
 stellung gesucht. Verdienstlich werden nur bestmögliche
 Fachleute. Angebote mit Gehaltsansprüchen, Bild, Lebenslauf
 und Referenzen unter M. N. 1913 an Rudolf Mosse,
 München.

Ca. 17000 gebrauchte Wickelformen,
 alle erdenklichen Fassons, teils wie neu,
 zu sehr billigen Preisen am Lager.
 Fordern Sie Zusendung der Musterbogen.
Heinrich Franck, Berlin N 54.
 Rohstoffhandlung. Grunnenstrasse 22. Utensilien für Zigarrenfabriken.